

Abwasserbeseitigungssatzung

der Stadt Springe

vom 01.01.2005

Inhaltsverzeichnis

- I. Vorbemerkungen
- II. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Allgemeines
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 4 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 5 Entwässerungsgenehmigung
 - § 6 Entwässerungsantrag
 - § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen
 - § 8 Besondere Einleitungsbedingungen
- III. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen
 - § 9 Anschlussleitung
 - § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
 - § 11 Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage
 - § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - § 13 Sicherung gegen Rückstau
- IV. Bestimmungen für Grundstücke, die über eine Vorbehandlungsanlage entwässern
 - § 14 Bestimmungen für Vorbehandlungsanlagen
 - § 15 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Eigentümer (Eigenkontrolle)
- V. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage
 - § 16 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

VI. Schlussvorschriften

- § 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 18 Anzeigepflichten
- § 19 Altanlagen
- § 20 Befreiung
- § 21 Haftung
- § 22 Zwangsmittel
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Beiträge und Gebühren
- § 25 Übergangsregelung
- § 26 Inkrafttreten

Anhang 1

Anhang 2

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Springe

I. Vorbemerkungen

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl., Seite 382 zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl., S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 39) hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in Ihrem Stadtgebiet anfallenden Abwassers jeweils **eine öffentliche Einrichtung**
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

- (4) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, die aufgrund einer dinglichen oder schuldrechtlichen Berechtigung, sei es allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten, gegenüber dem Eigentümer zur Vornahme der für den Anschluss erforderlichen Maßnahmen befugt sind.
Die Rechte und Pflichten, die aus dieser Satzung hervorgehen gelten außerdem für jeden, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück, über ein Gebäude auf dem Grundstück oder über einen Grundstücks- oder Gebäudeteil ausübt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
Mehrere solche Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers auf dem Grundstück dienen, sofern sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung sind.
- (5) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören:
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen (öffentliche Abwasseranlage) sowie der Anschlusskanal nach Maßgabe des Absatzes 8.
 - b) alle Einrichtungen zum Behandeln von Abwasser
 - c) alle Personen und Sachen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Buchstaben a und b notwendig sind.

Verrohrte Gewässer zählen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- (6) Hauptkanäle, die dinglich gesichert oder nicht dinglich gesichert auf privaten Grundstücken verlaufen und der öffentlichen Entwässerung dienen, gehören ebenfalls zur öffentlichen Abwasseranlage.
- (7) Unter den Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Anschlusskanäle, Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden. Danach sind
- a) Anschlusskanäle die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Grundstücksanschlussleitungen die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis einschließlich dem Einsteigschacht/der Inspektionsöffnung.
 - c) Hausanschlussleitungen die Leitungen von dem Einsteigschacht/der Inspektionsöffnung, sofern vorhanden (andernfalls von der Grundstücksgrenze), bis zu dem Gebäude, in dem Abwasser anfällt.
- (8) Die öffentliche Abwasseranlage für Schmutz- und Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Dabei gehört der Anschlusskanal beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks zur öffentlichen Abwasseranlage.
Bei Grenzbebauung endet der zur öffentlichen Abwasseranlage gehörende Anschlusskanal unmittelbar vor dem Gebäude.
Sofern der Einsteigschacht/die Inspektionsöffnung, u.a. aufgrund Grenzbebauung, diesseits der Grundstücksgrenze liegt, endet der zur öffentlichen Abwasseranlage gehörende Anschlusskanal unmittelbar vor dem Einsteigschacht/der Inspektionsöffnung.

Liegt ein Hauptkanal auf einem Privatgrundstück, so gehört lediglich das Anschlussformstück im Hauptkanal als Anschlusskanal zur öffentlichen Abwasseranlage.

Bei Hinterliegergrundstücken beziehen sich die vorstehend getroffenen Regelungen auf das an die Straße angrenzende Vorderliegergrundstück, über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks erfolgt.

Liegt eine Anschlussleitung durch Dienstbarkeit/Baulast zugunsten der Stadt gesichert auf einem Privatgrundstück, so zählt auch die Anschlussleitung zur öffentlichen Abwasseranlage.

- (9) Zur dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen, Einrichtungen, Personen und Geräte zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschl. Fäkal Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (10) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (11) Die in dieser Satzung genannten DIN- und DIN EN-Normen sind im Anhang 2 aufgelistet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, das Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrer Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche, gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück befestigt worden ist und Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen, soweit die öffentliche Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten und § 149 Abs. 6 NWG dem

nicht entgegensteht. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies die Stadt durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Die Stadt kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb 3 Monaten nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.
- (7) Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

§ 4

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden:
 - a) soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 - b) wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles
unzumutbar ist.
- (2) Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Stadt für das freigestellte Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

- (4) Sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, kann die Stadt im Rahmen der Fortleitung von Niederschlagswasser räumlich abgegrenzte Gebiete oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Mit Bekanntgabe einer entsprechenden Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 149 Abs. 3 NWG).

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasser-Verhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage, bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Die Lage und Höhe der Anschlussleitung(en) bestimmt die Stadt. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann – auch abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen, sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Änderung oder Einschränkung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr schriftliches Einverständnis erteilt hat. Mündliche Auskünfte sind nicht verbindlich.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht

begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

- (8) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung / Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Die Stadt kann auch dann einen Entwässerungsantrag fordern, wenn bei der Bearbeitung einer genehmigungspflichtigen Maßnahme an bestehenden Gebäuden festgestellt wird, dass aus den Bauakten keine Informationen über den vorhandenen Kanalbestand hervorgehen. Der Antrag ist jeweils 2-fach vorzulegen.
- (2) Für den Antrag auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Stadt Springe erhältlich ist.
- (3) Als Hilfe zur Planerstellung erteilt die Stadt auf Antrag Auskünfte über die Anschlussmöglichkeiten an die zentralen Abwasseranlagen (Höhenanweisung). Diese wird ungeachtet anderer Ver- und Entsorgungsleitungen erstellt. Der Antragsteller ist verpflichtet, über die Lage und Höhe anderer Leitungen bei den zuständigen Versorgungsunternehmen Auskunft einzuholen. Für die in Planauszügen gemachten Angaben übernimmt die Stadt keine Gewähr für die Richtigkeit. Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem Fachdienst Tiefbau und Stadtentwässerung zu melden.
- (4) Der Antrag für den Anschluss an eine **zentrale** Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen

- b) Beschreibung des gewerblichen oder industriellen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden, nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstige Tätigkeiten im Sinne § 19 ff WHG und der Anzahl der Beschäftigten, sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- d) Mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer - soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand
- e) Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist.
- Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen schwarz
- für neue Anlagen rot
- für abzubrechende Anlagen gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (5) Der Antrag für den Anschluss an die **dezentrale** Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b) Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis
 - c) Mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Vorhanden und geplante bauliche Anlagen
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes
 - mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
- (6) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind, insbesondere wenn die Anlage nicht mehr dem tatsächlichen Bestand entspricht.
- (7) Der/die Grundstückseigentümer/in unterschreiben den Entwässerungsantrag und die Entwässerungsunterlagen mit Datumsangabe.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 151 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 151 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 151 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Gesamtmengen überschritten werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Stadt kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen

- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren
- von denen Gesundheitsgefahren ausgehen
- die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Kehricht, Katzenstreu, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Suspensionen, Dispersionen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Zink, Schwermetalle und deren Salze, Pestizide, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
 - Stoffe die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, Schlachtereiabfälle;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 8), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20.Juli.2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden,

wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreiten.

- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von **gewerblich** oder **industriell** genutzten Grundstücken oder von anderem, nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe** vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zurzeit gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & CoKGaA) und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

III. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlussleitung

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren Anschluss (bei Trennsystem zwei Anschlüsse) an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Einsteigschachtes bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des/r Grundstückseigentümers/in sollen berücksichtigt werden, soweit dies möglich ist. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
 - (2) Die Stadt kann ausnahmsweise mehrere Grundstücke an einem gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
 - (3) Die Stadt lässt den/die zur öffentlichen Abwasseranlage gehörende/n Anschlusskanal/Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen. Der Einsteigschacht ist unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten herzustellen.
 - (4) ¹ Wenn im Rahmen der anstehenden Sanierung der öffentlichen Abwasseranlage, insbesondere bei Änderung eines in der Straße vorhandenen Mischsystems in ein Trennsystem, der Anschlusskanal erneuert oder verändert wird und ein Einsteigschacht noch nicht eingebaut ist, fordert die Stadt den/die Grundstückseigentümer/in mindestens 3 Monate vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich auf, einen Einsteigschacht entsprechend der Anforderungen der Abs. 3 und 10 rechtzeitig, spätestens aber bis zum Beginn der Baumaßnahme, herzustellen. ² Die Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.
- ³ Für den Bau des Einsteigschachtes ist unter der Maßgabe der §§ 5 und 6 ein Entwässerungsantrag bei der Stadt zu stellen und genehmigen zu lassen; Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum bedürfen darüber hinaus der Genehmigung durch die Stadt.
- ⁴ Auf Antrag des/der Grundstückseigentümer/in lässt die Stadt fehlende Einsteigschächte auf Kosten des/r Grundstückseigentümers/in unter Maßgabe des Abs. 1 im Zuge der Baumaßnahme herstellen. ⁵ Der Antrag ist spätestens einen Monat nach der vorstehenden Aufforderung schriftlich beim Fachdienst Tiefbau und Stadtentwässerung zu stellen. ⁶ Dem/Der Grundstückseigentümer/in ist auf seine/ihre Anfrage hin eine unverbindliche Kostenschätzung der entstehenden Aufwendungen zu erteilen.
- ⁷ Für den Fall, dass ein Einsteigschacht bis zum Beginn der Sanierung der Abwasseranlage von dem/der Grundstückseigentümer/in nicht hergestellt oder kein Antrag nach Satz 4 gestellt wurde, ist die Stadt berechtigt, die Grund-

stücksanschlussleitung, d. h. den Anschlusskanal einschließlich des Einsteigschachtes, für das Schmutzwasser sowie für das Niederschlagswasser auf Kosten des/r Grundstückseigentümers/in unter Maßgabe des Abs. 1 im Zuge der Baumaßnahme herstellen zu lassen.

⁸ Ist bei Grenzbebauung oder mangelndem Platz zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude der Bau eines Einsteigschachtes außerhalb des Gebäudes möglich und wirtschaftlich vertretbar, baut die Stadt den Einsteigschacht vor bzw. auf der Grundstücksgrenze. ⁹ In besonderen Ausnahmefällen, die in den örtlichen Verhältnissen begründet liegen, wird anstelle eines Einsteigschachtes eine Inspektionsöffnung hergestellt.

¹⁰ Die Aufwendungen für die Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlussleitung(-en) zwischen Grundstücksgrenze und Einsteigschacht und für den Einsteigschacht selbst (ggf. für die Inspektionsöffnung) sind der Stadt von dem/der Grundstückseigentümer/in zu erstatten.

- (5) Bei Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle (weitere Grundstücksanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) kann in begründeten Fällen auf Antrag in Ausnahme zur Regelung des Absatzes 3 der/die Grundstückseigentümer/in selbst den zur öffentlichen Abwasseranlage gehörenden Anschlusskanal herstellen lassen.

Die einzuhaltenden technischen Vorgaben bestimmt die Stadt. Der Bau von Anschlusskanälen darf nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Fachunternehmen erfolgen, die die Gewähr für eine fachgerechte und den Regeln der Technik entsprechende Ausführung bieten. § 11 gilt entsprechend.

- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlussleitung beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (7) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
- (8) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist, weil von seinem Grundstück Stoffe in die zentralen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, die nach den Bestimmungen des § 8 Abs.

1 und 2 dieser Satzung nicht eingeleitet werden dürfen. Ist weder ein Einsteigschacht nach § 9 Abs. 3 noch eine Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes (Grenzbebauung) vorhanden, trägt der/die Grundstückseigentümer/in in jedem Fall die Kosten für die Beseitigung der Verstopfung.

- (9) Die Anschlusskanäle müssen bei einer Reparatur zugänglich sein. Mehraufwendungen für Nachteile und Erschwernisse (z. B. Pflanzkübel, Bäume und Sträucher) trägt der Grundstückseigentümer. Bei gemeinsamer Ableitung sind die Eigentümer dieser Grundstücke der Stadt gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.
- (10) Die Schächte sind entsprechend DIN 1986-30 und -100 sowie DIN EN 752 wasserdicht herzustellen.
Außerhalb von Gebäuden müssen Einsteigschächte/Inspektionsöffnungen abweichend von der DIN 1986-100 folgende lichte Maße aufweisen:
- a) kreisförmiger Querschnitt $\geq 1,0$ m
 - b) rechteckiger Querschnitt $\geq 0,75$ m breit u. 1,2 m lang

Abweichungen hiervon sind nur möglich, sofern keine anderen baulichen Möglichkeiten vorhanden sind. Schächte sind im oberen Bereich als Konus auszuführen. Schächte über 0,8 m Tiefe sind mit Steigeisen zu versehen.

Außerhalb von Gebäuden sind die Schächte bis Geländeoberkante hochzuführen. Die Schachtabdeckungen müssen der DIN EN 124 in Verbindung mit DIN 1229 entsprechen.

Im Rahmen von anstehenden Sanierungsmaßnahmen des Abs. 4 hat der Abgang der Einsteigschächte über die vorstehenden Voraussetzungen hinaus folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Bei einem SW-Einsteigschacht muss das Schachtfutter/Schachtanschluss für die Aufnahme eines PE-Rohrs (i.d.R.) DA 125 mit Anschlusssattel/Schweißmuffe geeignet sein.
2. Bei einem RW-Einsteigschacht muss das Schachtfutter für die Aufnahme eines PP-Rohrs (i.d.R.) DN 150 geeignet sein.

Sofern die Einsteigschächte diesen Anforderungen nicht genügen, hat der Anschlussnehmer die hieraus resultierenden Mehrkosten zu tragen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern. Insbesondere sind folgende Normen zu beachten

DIN EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
DIN EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung nicht sicher beseitigt werden kann, so ist eine Abwasserhebeanlage einzubauen.

- (2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der (Haus-) Anschlussleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat nach DIN 18300, DIN EN 1610 und DIN 4124 zu erfolgen und darf nur durch ein Unternehmen oder Personen erfolgen, die der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben.
- (3) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

- (4) Auf Aufforderung der Stadt hat der/die Grundstückseigentümer/in aktuelle Bestandspläne und Erläuterungen zur Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen, wenn und soweit dies zur Beurteilung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.

§ 11

Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind rechtzeitig (mind. 2 Tage vor Inbetriebnahme) unaufgefordert zur Abnahme anzumelden. Für Neuanlagen hat eine fehlende Abnahme die Unwirksamkeit der Entwässerungserlaubnis zur Folge.
Die Stadt kann verlangen, dass Beginn und Ende der Herstellung einzelner Teile der Grundstücksentwässerungsanlage (z.B. Neutralisations- und Abscheideanlage, abschnittsweise Herstellung der Anlage) gesondert angezeigt

werden und dass die Brauchbarkeit von Baustoffen und Entwässerungsteilen gemäß DIN 1986 nachgewiesen wird.

- (2) Die Wasserdichtheit aller verlegten Abwassergrundleitungen ist gemäß DIN EN 1610 "Verlegen und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen " nachzuweisen; mindestens jedoch sind die Leitungen bis zur Rückstauenebene aufzufüllen.
Die Leitung gilt als dicht, wenn die Wasserzugabe während der Prüfdauer von 15 Minuten nicht mehr als 1,5 l zugegeben werden müssen.
Der Dichtheitsnachweis für Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben ist nach DIN 4261 zu erbringen.
- (3) Dichtheitsprüfungen sind im Beisein von Vertretern der Stadt durchzuführen. Die notwendigen Vorarbeiten und Gerätschaften sind zur Abnahme durchzuführen. Optische Inspektionen sind mittels Befahrungsvideo und Haltungsbericht zu dokumentieren.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Schlussabnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Teilabnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich durch einen Fachbetrieb zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Abnahme durch den Fachdienst Tiefbau und Stadtentwässerung der Stadt Springe befreit den Bauherren, Planverfasser, Bauleiter und das bauausführende Unternehmen nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der/die Grundstückseigentümer/in die gesamten Folgekosten zu tragen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauventile, Pumpwerke sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand zu erhalten und entsprechend gegenüber der Stadt nachzuweisen.

Hierfür sind entsprechend DIN 1986 im Fall von häuslichen Abwässern erstmalig bei Herstellung und dann in einem Abstand von 25 Jahren unaufgefordert Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Werden unabhängig von der wiederkehrenden Inspektion Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Bestehende Anlagen für häusliches Abwasser sind bis spätestens 2019 auf Dichtheit zu überprüfen.

- (6) Grundleitungen mit gewerblich-industriellem Abwasser sind gemäß DIN 1986 bis Ende des Jahres 2010 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfungen sind unaufgefordert nach 5 bzw. 15 Jahren entsprechend DIN 1986 Teil 30 durchzuführen.
- (7) Die Dichtheitsprüfung ist durch fachkundige Firmen (z.B. aus den Berufsfeldern Kanalsanierung, Kanalinspektion, Tiefbau, Rohrleitungsbau) auszuführen. Diese müssen ihre Qualifikation als Gütezeicheninhaber des Gütesiegel vom Güteschutz Kanalbau e.V. durch bestandene Prüfung im Rahmen der Sachkundes Schulung der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. bzw. einer gleichwertigen Organisation oder durch die Ausbildung zum zertifizierten Kanalsanierungsberater nachweisen können.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Sämtliche, unterhalb der Rückstauenebene liegenden Objekte, über die Schmutzwasser in die Kanalisation abgeleitet wird, sind gegen Rückstauereignisse zu sichern. Die Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt.

- (3) Die Sicherung gegen Rückstau hat grundsätzlich über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage gemäß DIN EN 12050 zu erfolgen. Die Einbauvorgaben aus den DIN 1986 und DIN EN 12056 sind zu beachten. In begründeten Ausnahmen kann die Rückstausicherung durch fäkalientaugliche Rückstausicherungen gemäß DIN EN 13564 erfolgen.

IV. Bestimmungen für Grundstücke, die über eine Vorbehandlungsanlage entwässern

§ 14

Bestimmungen für Vorbehandlungsanlagen

- (1) Vorbehandlungsanlagen sind immer dann zu betreiben, wenn die Qualität des anfallenden Abwassers ansonsten die Anforderungen nach Anhang 1 dieser Satzung nicht erfüllt werden oder sofern dies nach Maßgabe einer anderen gesetzlichen Vorschrift notwendig ist. Die Anforderungen nach Anhang 1 dürfen nicht durch Vermischung und Verdünnung erreicht werden. Probeentnahmemöglichkeiten sind vorzusehen. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb ist der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzer der Anlage.
- (2) Für Außenflächen (z.B. PKW-Parkplätze) sind Hofabläufe für Nass-Schlamm mit Tauchbogen (Modell Hannover oder gleichwertig) zu verwenden. Rinnen sind über Schlammfang mit Tauchbogen im Abgang zu entwässern.
- (3) Benzinabscheider, Schlammfänge und Schächte müssen außerhalb der mit Trennrücken (Wasserscheide) zu versehenen Waschplatzfläche eingebaut werden.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind zu ändern.
- (5) Leichtflüssigkeits- und Fettabscheider und die an diese Abscheider angeschlossenen Schlammfänge sind rechtzeitig bei Erfordernis, mindestens in den festgelegten regelmäßigen Zeitabständen von einem zugelassenen Unternehmen zu reinigen und das Abscheidegut und sonstige Inhaltsstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Stadt kann Betrieben schriftlich gestatten, die Abscheider und Schlammfänge selbst zu reinigen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, der Betrieb über geeignetes Personal und Gerät verfügt und der Nachweis über den ordnungsgemäßen Verbleib des Abscheidegutes erbracht wird.

- (6) Alle Teile der Anlage, insbesondere Revisions- und Probenahmeschächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Die Anlagen müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- (7) Für jedes Grundstück, auf dem mit gefährlichen Stoffen nach § 13 Abs. 4 umgegangen wird, müssen eine Person und ihr Vertreter bestimmt und der Stadt schriftlich benannt werden, die jeweils für die Einleitung oder die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich sind.
- (8) Zum Schutz der zentralen Abwasseranlage ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür ausgewiesenen Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt.

§ 15

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage im Rahmen der Eigenkontrolle

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, auf seine Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch Eigenkontrolle sicherzustellen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Vorschriften der DIN 1986 Teil 3, 4, 30 und 100 und DIN EN 12056 sind zu beachten.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Stadt bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe sind nach den in Anlage I vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden vorzunehmen. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in hat nach Angaben der Stadt Probenahmestellen einzurichten und zu betreiben.

Die Stadt kann auch den Einbau von Mengenmesseinrichtungen, automatischen Probenahmegeräten und Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z.B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Die Mess-, Registrier- und Probenahmeeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.

Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen für die letzten drei Jahre sind aufzubewahren

und der Stadt auf deren Verlangen vorzulegen; sind die zeitlichen Abstände der Überprüfungen länger als drei Jahre, so ist der jeweils letzte Nachweis aufzubewahren.

Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.

- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in kann sich zur Erfüllung der Eigenkontrollpflicht bei der Probenahme und Analyse der Abwasserinhaltsstoffe eines von der Stadt für geeignet gehaltenen Dritten, der die erforderliche Sach- und Fachkunde besitzt, bedienen.

V. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 16

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Auf Grundstücken, die an die zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Fäkaliensammelgruben, Kleinkläranlagen, behelfsmäßige Entwässerungsanlagen und ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Der Stadt oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.
- (4) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (5) Die Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der Stadt auf Anforderung des Eigentümers entleert. Das anfallende Abwasser (Fäkalschlamm) wird einer öffentlichen Behandlungsanlage zugeführt. Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens 1 Woche vorher bei der Stadt Springe die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- Grundstückskleinkläranlagen werden entsprechend den Festlegungen der wasserbehördlichen Erlaubnis jedoch mindestens einmal jährlich entschlammt.

VI. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich mündlich oder fernmündlich anschließend zudem schriftlich zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 19

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind - sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerung

rungsanlage genehmigt sind - binnen dreier Monate nach Fertigstellung des Umbaus so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss so zu schließen, dass kein Abwasser mehr in den Kanal eindringt.

§ 20 Befreiung

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiungen vom Benutzungszwang gewähren um – sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen - eine Bewirtschaftung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser zu ermöglichen. Die Beweis-pflicht für die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers liegt beim Grundstückseigentümer und hat nach den allgemeinen Regeln der Technik zu erfolgen. Der Betreiber hält die Stadt frei von bürgerlich – rechtlichen Ersatzansprüchen Dritter.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Wer unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, tut dies auf eigene Gefahr und haftet für sämtliche entstehende Schäden.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücks-

entwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. vom 6.11.1994 BGBl S. 3371) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (7) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 22 Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) i.V. m. §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NdsSOG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S.101) zuletzt geändert am 11.12.2003 (Nds. GVBl. S.414) ein Zwangsgeld bis zu 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (1) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme wird im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Stadtordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 - b) §§ 3 und 5 sein Grundstück nicht nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
 - c) § 3 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - d) §§ 5 und 7 seine Abwasseranlage ausführt und betreibt,
 - e) § 5 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 - f) § 11 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme den Rohrgraben verfüllt, die Anlage in Betrieb nimmt oder nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - g) § 12 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - h) § 8 Abwasser einleitet,
 - das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder
 - Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten nach Anhang 1 entspricht, wenn dieser Verstoß in den letzten 3 zurückliegenden Jahren mehr als viermal festgestellt wurde,
 - i) § 14f die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält,
 - j) § 16 die Anzeige der notwendigen Entschlammung der Kleinkläranlage oder der Grubenentleerung unterlässt oder die Entschlammung oder Entleerung behindert,

- k) § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 - l) § 18 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 - m) §§ 2 und 8 dieser Satzung Grund- und Drainagewasser ohne Erlaubnis der Stadt in die zentrale Schmutz oder Mischabwasseranlage ableitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000 €** geahndet werden.

§ 24 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlage werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung - spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten - einzureichen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Stadt Springe vom 13.10.1994 außer Kraft.

31832 Springe, 16. Dezember 2004

**gez. Hische
Bürgermeister**

Die Neufassung vom 16. Dezember 2004 wurde am 29. Dezember 2004 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 29. Dezember 2004 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 01. Januar 2005 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 29. März 2010 wurde am 31. März 2010 in der Neuen Deister-Zeitung amtlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 31. März 2010 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 1. April 2010 in Kraft.

Anhang 1

1.	Allgemeine Parameter ¹		DIN Normen - DEV-Nummern ²	Ausgabe
	a) Temperatur	35 °C	DIN 38404-C4	Dez 76
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 9,5	DIN 38404-C5,	Jan 84
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:			
	biologisch abbaubar biologisch nicht abbaubar	10 ml/l 1 ml/l nach 0,5 h Absetzzeit	DIN 38409-H9	Jul 80
	Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.			
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 100 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000) ³	
3.	Organische halogenfreie Lösemittel			
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	5 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9	Mai 91

¹ Allgemeine Parameter und DIN-Normen Stand Oktober 2003; künftige Änderungen sind entsprechend aufzunehmen

² Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) vom 09. Februar 1999, zuletzt geändert am 15. Oktober 2002 bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 28.03.2001).

³ Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn die Einleitungsbedingungen nach § 8 (1) dieser Satzung nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann.

4.	Kohlenwasserstoffe ⁴			
a)	Kohlenwasserstoffindex gesamt	50 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003-Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Jul 01
b)	Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Jul 01
c)	absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ⁵	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14	Nov 96
d)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁶ aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug 97
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a)	Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 99 Nov 96 Apr 98
b)	Blei (Pb)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Jul 98 Mrz 90 Apr 98 Mai 99
c)	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		

⁴ Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.

⁵ Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen 1. Keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlammbehandlung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.

⁶ In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

d) Cadmium (Cd) ⁷	0,2 mg/l	DIN 38406-E 16 EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Mrz 90 Mai 95 Apr 98 Mai 99
e) Chrom 6wertig (Cr)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug 97 Mai 87 Apr 98
f) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug 96 Mai 99 Apr 98
g) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Mrz 90 Sep 91 Apr 98 Mai 99
h) Nickel (Ni)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sep 91 Mrz 90 Apr 98 Mai 99
i) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Aug 97 Okt 98
j) Zink (Zn)	3,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt 80 Mrz 90 Apr 98 Mai 99
k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969– D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov 96 Mai 95 Apr 98 Mai 99
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Mrz 90 Mrz 93 Apr 98 Mai 99
m) Antimon (Sb) ⁸	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov 96 Mai 00 Apr 98
n) Barium (Ba) ⁹			
o) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)		Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist	

⁷ Bei diesem Richtwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtkläranlagenzulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasser-abgabengesetzes überschritten werden.

⁸ Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Richtwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.

⁹ Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.

6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23	Okt 83 Sep 97
	b) Cyanid, leicht freisetzbar ¹⁰	0,2 mg/l	DIN 38405-D 13	Feb 81
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–2–D20	Jul 85 Nov 96
	d) d) Stickstoff aus Nitrit	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 (NO ₂ -N) DIN EN ISO 10304-2 – D 20 DIN EN ISO 13395 – D 28	Apr 93 Nov 96 Dez 96
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	400 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D 20 DIN 38405-D 5	Nov 96 Jan 85
	f) Phosphor, gesamt (P)	15 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Dez 96 Apr 98
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ₂ ⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Jul 92
7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig ¹¹	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Jun 84
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
8.	Spontane Sauerstoffzehrung			
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	50 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug 87

¹⁰ Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.

¹¹ Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

Anhang 2

zu § 2 (11) der Abwasserbeseitigungssatzung vom 16.12.2004

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18. März 2010)

Liste der zugrunde liegenden DIN-Normen:

- DIN EN 124 vom September 2007
Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen, Baugrundsätze, Prüfungen, Kennzeichnung, Güteüberwachung
- DIN EN 752 vom April 2008
Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
- DIN 1229 vom Juni 1996
Einheitsgewichte für Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen
- DIN EN 1610 vom Oktober 1997
Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen
- DIN 1986
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung - vom November 2004
Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe - vom Februar 2003
Teil 30: Instandhaltung - vom Februar 2003
Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 - vom Mai 2008
- DIN 4124 vom Oktober 2002
Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
- DIN 4261 vom Dezember 2002
Kleinkläranlagen
Teil 1: Anlagen zur Abwasservorbehandlung – vom Dezember 2002
- DIN EN 12050 vom Mai 2001
Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung
- DIN EN 12056 vom Januar 2001
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
- DIN EN 13564
Rückstauverschlüsse für Gebäude
Teil 1: Anforderungen - vom Oktober 2002
Teil 2: Prüfverfahren - vom Februar 2003
Teil 3: Güteüberwachung - vom Februar 2004

- DIN 18300 vom Oktober 2006
Erdarbeiten

Die vorstehenden DIN und DIN EN Normen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

Die genannten DIN-Normen sind zu beziehen durch den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafstraße 6, 10787 Berlin.